S T A D T S E N D E N H O R S T

VORSCHRIFTENSAMMLUNG

V E R O R D N U N G
über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass

BESCHLUSSGRUNDLAGE	INKRAFTTRETEN

alte Fassung:

- Urfassung vom 28.04.1989
  Ratsbeschluss vom 27.04.1989

- 1. Änderung vom 14.04.1998 — 17.04.1998
  Ratsbeschluss vom 19.03.1998

- 2. Änderung vom 26.10.2001 — 03.11.2001
  Ratsbeschluss vom 25.10.2001

- Änderung vom 05.11.2001 — 01.01.2002
  - Euroanpassungssatzung -
  Ratsbeschluss vom 29.07.2001

- 3. Änderung vom 02.05.2005 — 21.05.2005
  Ratsbeschluss vom 28.04.2005

- 4. Änderung vom 10.04.2006 — 27.04.2006
  Ratsbeschluss vom 23.03.2006

neue Fassung:

- Neufassung vom 08.09.2009 — 24.09.2009
  Ratsbeschluss vom 03.09.2009

- 1. Änderung vom 21.02.2011 — 09.03.2011
  Ratsbeschluss vom 17.02.2011

- 2. Änderung vom 06.11.2015
  Ratsbeschluss vom 05.11.2015 — 21.11.2015

BESCHLUSSGRUNDLAGE	INKRAFTTRETEN

neue Fassung:

-	Neufassung vom 30.05.2025 Ratsbeschluss vom 22.05.2025	14.06.2025

V E R O R D N U N G
über das Offenhalten von Verkaufsstellen
vom 30.05.2025

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) wird von der Stadt Sendenhorst als zuständige Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates vom 22.05.2025 für das Gebiet der Stadt Sendenhorst folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

(1) In der Ortschaft Sendenhorst dürfen Verkaufsstellen für den Verkauf von Waren jeweils

- am 15. Juni 2025 anlässlich des Promenadenfestes und
- am ersten Sonntag im November, soweit der 1. November auf einen Samstag oder Sonntag fällt, am zweiten Sonntag im November anlässlich des Martini-Gänsemarktes,

jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

(2) In der Ortschaft Albersloh dürfen Verkaufsstellen für den Verkauf von Waren jeweils

- am ersten Sonntag im September, soweit dieser auf den 1. September fällt, am zweiten Sonntag im September anlässlich des Handwerker- und Bauernmarktes und
- am ersten Adventssonntag anlässlich des Weihnachtsmarktes

in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Diese Ausnahmen nach dem Ladenöffnungsgesetz gelten ausschließlich für Verkaufsstellen, die sich im räumlichen Umfeld zur örtlichen Veranstaltung befinden.

§ 3

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten oder nach § 2 außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches offen hält oder Waren verkauft.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Abs. 2 des LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig wird die Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen vom 08.09.2009 in der Fassung der 2. Änderung vom 06.11.2015 aufgehoben.